

Leitfaden

**zur Verwendung
gebietseigener Gehölze**



INHALTSVERZEICHNIS

1. Naturschutzfachlicher Hintergrund	3
2. Gesetzliche Verankerung	4
3. Begriffsbestimmungen	5
4. Ausnahmen und Sonderfälle	7
5. Herkunftsnachweis/Kontrolle	8
Quellen (Literatur, Links, Informationen)	9

Erstellt von: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (Juli 2018)



Foto Titelseite: Klaus Wanninger

Vorbemerkung

Der vorliegende Leitfaden richtet sich insbesondere an Behörden, ausschreibende Stellen, Planer und Baumschulen.

1. Naturschutzfachlicher Hintergrund

Der Naturschutz hat laut NÖ Naturschutzgesetz 2000 u.a. zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt regionstypisch gesichert und entwickelt werden.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und regionalspezifischen Artenvielfalt zu schützen. Die regionalspezifische Eigenart besteht z. B. in der Anpassung an bestimmte Klimaverhältnisse oder unterschiedliche Böden.

Durch die Verwendung gebietsfremder Arten kann eine Veränderung der inner- und zwischenartlichen Vielfalt auftreten. Die Ausbringung von Klonen (genetisch einheitliches Material) gebietsfremder Arten schränkt das innerartliche genetische Spektrum und somit die genetische Anpassungsfähigkeit von Populationen, beispielsweise auf Klimaveränderungen, ein.

Wenn sich die Blühzeiträume gebietseigener und gebietsfremder Arten überschneiden, kann es zu Kreuzungen und somit zum Verlust lokal angepasster Genotypen kommen. Es ist möglich, dass die erste Kreuzungsgeneration zunächst Vorteile gegenüber der Elterngeneration aufweist. Möglicherweise werden diese Vorteile in Folge aber durch die Nachteile des Verlusts der Anpassungsfähigkeit und der Sterilität überwogen, sodass langfristig eine Schwächung der Population auftritt.

Auch Auswirkungen auf die Tierwelt durch gebietsfremde Arten sind möglich. Durch zeitlich abweichende Zeitpunkte von Blattaustrieb, Blüte und Frucht kann z. B. die Entwicklung von Insekten negativ beeinflusst werden, weil diese oftmals mit ihren Entwicklungszyklen an gebietseigene Nahrungspflanzen gebunden sind. Durch abweichende Wuchsformen und Inhaltsstoffe ist eine negative Auswirkung auf die Eignung als Lebensraum oder Nahrung für Tiere ebenfalls möglich.

Zur Vermeidung der oben angeführten negativen Auswirkungen wird die Verwendung gebietseigener Gehölze forciert.

2. Gesetzliche Verankerung

§ 17 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG 2000) lautet wie folgt:

„Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten [...] in der freien Natur [ist] verboten. Die Landesregierung kann, insbesondere zur Erhaltung besonderer Kulturgüter, Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch natürliche Lebensräume, heimische Tier- oder Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nicht geschädigt werden.“¹

Schutzgegenstand dieser Bestimmung ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie der Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes. Insbesondere zum Erhalt der natürlichen Lebensräume ist deren Schutz vor fremden Arten sicherzustellen.

War bislang eine Bewilligungspflicht für das Auspflanzen bzw. Aussetzen fremder Arten normiert, wird diese in Zukunft durch ein Verbot ersetzt.

Durch das Verbot des Ausbringens von gebietsfremden Pflanzen soll künftig eine **Florenverfälschung** in der freien Natur verhindert werden. Nicht gebietsfremde – also gebietseigene – Pflanzen entsprechen dieser Zielsetzung dadurch, dass sie aus Beständen laut definierten Vorkommensgebieten stammen und ihre Herkunft somit eindeutig nachvollziehbar ist.

¹ 9. Novelle des NÖ NSchG 2000, LGBL 5500-9; Inkrafttreten am 27. Juli 2012.

Das Verbot des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten **tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft** (vgl. die Schluss- und Übergangsbestimmung des § 38 Abs. 6 NÖ NSchG 2000). Die vorgesehene Übergangsfrist wurde deshalb gewählt, um betroffenen Betrieben, die Pflanzgut anbieten, die Umstellung auf gebietseigenes Material zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird empfohlen, dass Gehölze und Saatgut bereits vor dem Inkrafttreten der Verbotsbestimmung in der freien Natur nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

AUSNAHMEN

Ausgenommen vom Verbot des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten sind der **Anbau in der Land- und Forstwirtschaft** (Landwirtschaftliche Ertragskulturen, wie z.B. Obstgehölze) sowie **Waldflächen mit forstwirtschaftlicher Nutzung** (Sollen Gehölze zu Forstzwecken angepflanzt werden, sind die einschlägigen Bestimmungen aus dem Forstbereich zu beachten.)

3. Begriffsbestimmungen²

Als **gebietseigen** (im Gegensatz zu gebietsfremd) werden Pflanzen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Arten stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum (**Vorkommensgebiet**) über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.

² vgl. Fachgrundlagen Gebietseigene Gehölze Niederösterreich, Regionale Gehölzvermehrung (Juni 2016) S. 9ff sowie Prüfrichtlinie für die Gewinnung und den Vertreib von gebietseigenen Wildgehölzen und Wildgehölzsamen (Juni 2016) S. 4.

Vorkommensgebiete in Niederösterreich

1. Böhmisches Masse
2. Pannonische Flach- und Hügelländer
3. Alpenvorland
4. Alpen



Abb.: Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze Niederösterreichs

Karte der Vorkommensgebiete im NÖ Atlas:

http://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/init.aspx?karte=atlas_naturschutz&sichtbar=Vorkommensgebiete+gebietseigene+Geh%u00f6lze&unsichtbar=Natura%202000%20FFH%20Au%C3%9Fengrenze%20,Natura%202000%20Vogelschutzgebiete

Als **einheimisch** gelten diejenigen Arten, die im Gebiet schon vor Beginn der Neuzeit (1492) aufgetreten sind.

Für die **Produktion gebietseigener Gehölze** ist das Saatgut von Vorkommen und Populationen der Arten zu verwenden, die nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Als Richtwert kann der Zeitrahmen von 50 Jahren heran gezogen werden: Sind die Vorkommen **mindestens 50 Jahre** alt und bestanden sie bereits vor den großen Flurbereinigungsmaßnahmen, ist ein natürlicher Ursprung wahrscheinlich.

Gebietsfremd ist eine wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 50 Jahren nicht mehr vorkommt.

Das Naturschutzgesetz definiert den Begriff der „freien Natur“ nicht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann darunter die freie Landschaft im Gegensatz zum verbauten Gebiet einer Gemeinde (wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Baulichkeiten leicht erkennbar ist) verstanden werden. Die freie Natur umfasst daher all jene Bereiche, die nicht als innerstädtisch/innerörtlich zu klassifizieren sind.

4. Ausnahmen und Sonderfälle

a) Technische Erfordernisse

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn an die Gehölze **besondere technische Anforderungen** gestellt werden und dieser Bedarf durch gebietseigene Gehölze nicht abgedeckt werden kann, ist die Ausbringung anderer als gebietseigener Gehölze zulässig.

Beispiele für besondere technische Anforderungen:

- Salzresistenz der Gehölze
- Lichtraumprofil
- Erosionsschutz (Befestigung von Böschungsflächen)
- Blendschutzverpflanzung
- Riegelbepflanzung (optische Führung des Verkehrsteilnehmers)

- Sicht- und Lärmschutz
- Reduzierung der Einwirkungen aus Wind und Schnee
- Auffangschutz

b) Erscheinungsbild

Werden bei Gehölzen besondere Anforderungen an das Erscheinungsbild gestellt (z.B. bereits bestehende Alleen) kann zum Zweck des „Ensembleschutzes“ im Ausnahmefall eine Nachpflanzung durch gebietseigene Gehölze unterbleiben.

c) Vorgehensweise bei unzureichender Verfügbarkeit

Bei unzureichender Verfügbarkeit gebietseigener Gehölze ist in erster Linie zu prüfen, ob eine

1. zeitlich versetzte Auspflanzung in Betracht kommt oder
2. auf eine andere gebietseigene Art ausgewichen werden kann.
3. Sollte dies nicht möglich sein, kann im Ausnahmefall auf eine gebietseigene Art einer angrenzenden Nachbarregion ausgewichen werden.

5. Herkunftsnachweis/Kontrolle

Ein Auftraggeber sollte kontrollieren, ob tatsächlich gebietseigene Gehölze verwendet wurden.

Es wird einem Auftraggeber empfohlen, die Übermittlung eines Herkunftsnachweises in den Ausschreibungsunterlagen zu verlangen.

Inhaltlich muss der Nachweis zumindest eine lückenlose Kontrolle und Dokumentation über alle Stadien des Produktionsverlaufs der gebietseigenen Gehölze von der Ernte bis zum Endverbraucher ermöglichen. Sollte der Auftraggeber darüber hinaus weitere Kontrollen verlangen, müssen die in der Ausschreibung konkret gefordert werden (z.B. lückenlose Dokumentation von der Samenbeerntung bis zu Einpflanzung durch den Letztinverkehrbringer).

Quellen (Literatur, Links, Informationen)

- Heckipedia, Projekt zum Aufbau einer Enzyklopädie aus freien Inhalten zum Thema Hecken und Heckensträucher, <http://www.heckipedia.at>
- Regionale Gehölzvermehrung – RGV, Fachgrundlagen Gebietseigene Gehölze Niederösterreich, (Juni 2016)
- Regionale Gehölzvermehrung - RGV, Prüfrichtlinie für die Gewinnung und den Vertrieb von gebietseigenen Wildgehölzen und Wildgehölzsamen (Juni 2016)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (Juni 2012)
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf)
- Seitz, B. & Kowarik, I. (Hrsg.) 2003: Perspektiven für die Verwendung gebietseigener Gehölze. NEOBIOTA 2: 3 - 26